

# **Satzung**

**des**  
**„Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)“**

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald), im Weiteren Zweckverband, in ihrer Sitzung am **21.11.2006** folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

## **§ 1** **Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform,** **Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden

1. Briesen
2. Burg (Spreewald)
3. Dissen-Striesow
4. Guhrow
5. Schmogrow-Fehrow
6. Werben.

Weitere Mitglieder können durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden.

- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Trink und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald), abgekürzt TAZ Burg (Spreewald).
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Der Sitz des Zweckverbandes ist 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Territorium der Verbandsmitglieder in den jeweiligen Gemarkungsgrenzen.

## § 2 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind
  - a) die Versorgung mit Trinkwasser
  - b) die Sammlung, Fortleitung, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 64 ff BbgWG
  - c) die Planung, Projektierung, der Bau, Betrieb und die Unterhaltung der zur Erfüllung der unter a) und b) aufgeführten Aufgaben erforderlichen Baulichkeiten, öffentlichen Anlagen u. a. einschließlich der Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen- und Wasserwerken
- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.
- (3) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, alles zu unternehmen, um die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu gewährleisten, insbesondere
  - den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen zu unterrichten, die den Aufgabenkreis des Zweckverbandes berühren,
  - dem Zweckverband alle Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt,
  - auf Verlangen des Zweckverbandes dessen Interessen bei der Bauleitplanung sowie durch Ausübung von Vorkaufsrechten zu berücksichtigen.

## § 3 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der Verbandsvorsteher

## § 4

**Verbandsversammlung**

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Vertretern der Bezirksmitglieder. Jedes Bezirksmitglied entsendet für die Bezirksversammlung einen Vertreter sowie bei mehr als 600 Einwohnern weitere Vertreter. Ihre Zahl beträgt

- in Gemeinden mit über	600 bis 1.500 Einwohnern	1
- in Gemeinden mit über	1.500 bis 3.000 Einwohnern	2
- in Gemeinden mit über	3.000 bis 5.000 Einwohnern	3 und
- in Gemeinden mit	über 5.000 Einwohnern	4.

Für die Anzahl der weiteren Vertreter ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zugrunde gelegen hat. Bei Gebietsänderungen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten fortgeschriebenen Bevölkerungszahl entspricht, welche mindestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden der Gebietsänderung von dem Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlicht wurde. Jeder Vertreter besitzt in der Bezirksversammlung eine Stimme für das ihn entsendende Bezirksmitglied.

Gegenwärtig liegen danach folgende Vertreterzahlen und zugleich Stimmzahlen der Bezirksmitglieder in der Bezirksversammlung vor:

Briesen	2
Burg (Spreewald)	4
Dissen-Striesow	2
Guhrow	1
Schmogrow-Fehrow	2
Werben	3
<u>insgesamt</u>	<u>14</u>

- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte gewählt oder aus den Dienstkräften des Amtes, dem sie angehören.

Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger für die neue Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall wählt das Bezirksmitglied für die Bezirksversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Gemeinde ihren Vertreter aus den Dienstkräften des Amtes gewählt hat und dieser aus dem Amt ausscheidet.

- (4) Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Bezirksversammlung; in seiner Abwesenheit der Stellvertreter.

## § 5

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Den Wirtschaftsplan und die Änderungen des Wirtschaftsplanes,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
5. Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
7. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, so weit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten,
9. Übernahme von Bürgschaften,
10. Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
14. Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes sowie die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
15. Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.

## § 6

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.  
Sie muß außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt **drei Wochen**. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die konstituierende Sitzung am Anfang jeder Wahlperiode beruft der Verbandsvorsteher ein.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der verbandsangehörigen Gemeinden.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich in:

- a) **Briesen**
  - vor dem Grundstück Dorfstraße 61
- b) **Burg (Spreewald)**
  - an der Haltestelle Grüner Wald/Nordweg (Burg-Kauper)
  - am Grundstück Naundorfer Straße 1 (Burg-Kolonie)
  - am Grundstück Hauptstraße 46 (Burg-Dorf)
  - am Grundstück Dorfstraße 3 (Ortsteil Müschen)
- c) **Dissen-Striesow**
  - OT Dissen, vor dem Grundstück Gemeindehaus/Heimatmuseum Hauptstraße 32
  - OT Striesow, in der Dorfaue am Glockenturm
- d) **Guhrow**
  - vor dem Grundstück Lindenstraße 30
- e) **Schmogrow-Fehrow**
  - OT Schmogrow, vor dem Grundstück Dorfstraße 79
  - OT Fehrow, vor dem Grundstück Hauptstraße 25
- f) **Werben**
  - Gemeindeteil Brahmow, Brahmower Dorfstraße 11
  - Gemeindeteil Ruben, Rubener Dorfstraße 7
  - Werben, Schulstraße 18

Diese Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach welchem die Ladung der Abgeordneten aufgegeben wurde.

- (4) In dringenden Fällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und der Tagesordnung der Sitzung an den im Abs. 3 genannten öffentlichen Bekanntmachungskästen durch einen 3 Tage dauernden Aushang. Dabei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.



**§ 7****Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

**§ 8****Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden, so weit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenanzahl ist bei Beschlüssen nach § 5 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (3) Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (4) Bei im Einzelfall durchzuführenden Wahlen findet § 48 Gemeindeordnung Anwendung.

**§ 9****Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, so weit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern bzw. Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei:
  - a) Grundstücksangelegenheiten,
  - b) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
  - c) Behandlung von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen,
  - d) sonstige Angelegenheiten, insbesondere bei Verträgen und Verhandlungen mit Dritten, so weit eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Zweck-

verbandes geboten erscheint oder schutzwürdige Interessen Dritter oder das Gemeinwohl es erfordern.

## **§ 10 Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus
  - a) dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes
  - b) dem stellvertretenden Verbandsvorsteher und
  - c) drei weiteren Mitgliedern, für die Stellvertreter zu wählen sind.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsteher, die weiteren Mitglieder sowie die Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Sie sind aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorstand ist zuständig für die Aufgabenkoordinierung des Zweckverbandes und die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (4) Der Vorstand ist wenigstens zweimal jährlich durch den Verbandsvorsteher zu Sitzungen mit einer Ladungsfrist von einer Woche oder in Eilfällen von zwei Tagen einzuberufen. Die Einberufung kann auch von einem Vorstandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt werden.

## **§ 11 Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Der Vertreter des Verbandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig und wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

- (4) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht diesen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.
- (6) Für den Vertreter des Verbandsvorstehers gilt Abs. 2 und 4 entsprechend.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich in der Amtsverwaltung des Amtes Burg (Spreewald).

## **§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Verdienstaufschlag und Sitzungsgeld. Der Verdienstaufschlag wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Darüber hinaus wird für den Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

## **§ 14 Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Kassengeschäfte nimmt die Kasse des Amtes Burg (Spreewald) wahr.



- (2) Der Zweckverband hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der von der Versammlung zu beschließen ist. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan besteht aus den Festsetzungen nach § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und einer Zusammenstellung der genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite sowie der Höhe der Verbandsumlage und der Höhe der dabei von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragenden Anteile. Dem Wirtschaftsplan ist ein Vorbericht voranzustellen und ein Finanzplan anzufügen.

## § 15

### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Er ist berechtigt, anstelle öffentlich-rechtlicher Abgaben privatrechtliche Entgelte zu erheben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Die Versammlung beschließt darüber, ob zur Finanzierung öffentlich-rechtliche Abgaben, Erstattungs- oder privatrechtliche Entgelte – soweit gesetzlich zulässig – erhoben werden.
- (3) Die zur Bestreitung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
- a) Entgelte aus Verkauf von Trinkwasser,
  - b) Beiträge,
  - c) Gebühren bzw. privatrechtliche Entgelte,
  - d) Darlehen,
  - e) Beihilfen und Zuschüsse,
  - f) Verbandsumlagen der Mitglieder, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Für die Berechnung der Verbandsumlage wird der Einwohnerwert des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohnerwerte aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt.

Der jeweilige Einwohnerwert wird aus der Summe der Einwohnerzahl und der Einwohnergleichwerte gebildet.

Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres zum jeweiligen Wirtschaftsplan.

Der maßgebliche Einwohnergleichwert wird dem zum 30. Juni des Vorjahres zum jeweiligen Wirtschaftsplan geltenden Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes gemäß § 66 Absatz 1 Brandenburgisches Wassergesetz, in der jeweils geltenden Fassung, entnommen.

Die Umlage ist im Wirtschaftsplan gemäß § 5 Nr. 1 für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen.

Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 16

### Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Mitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden wollen, haben dies beim Zweckverband spätestens 6 Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres zu beantragen. Das Ausscheiden kann frühestens am Ende des folgenden Wirtschaftsjahres erfolgen.
- (2) Der jeweilige schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu richten, welcher darüber eine Entscheidungsvorlage für die Verbandsversammlung erarbeitet.
- (3) Über den Antrag auf Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes findet eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Gemeinschaftsvermögens des Zweckverbandes regelmäßig nicht statt, eingebrachtes Vermögen des Mitgliedes wird im Fall des Ausscheidens zurückübertragen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am übrigen Verbandsvermögen. Das ausgeschiedene Mitglied haftet dem Zweckverband gegenüber für die bis zu seinem Ausscheiden vom Zweckverband oder dessen Beauftragten zu seinen Gunsten eingegangenen Verbindlichkeiten weiter.
- (5) Führt das Ausscheiden von Mitgliedern dazu, dass nur ein Mitglied verbleibt, so ist der Zweckverband aufgelöst.

## 17

### Auseinandersetzung

Treffen die Mitglieder im Falle der Auflösung des Zweckverbandes keine Bestimmung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des Zweckverbandes, so ist dieses unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach dem Verhältnis der Zahlung zur Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen auf die zurzeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu verteilen.

## § 18 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsteher im „Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)“, dem amtlichen Verkündungsblatt des Amtes Burg (Spreewald).
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach § 18 Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie am Sitz des Zweckverbandes, Hauptstraße 46 in 03096 Burg (Spreewald), während der Dienststunden für die Dauer von 14 Tagen ausgelegt werden.  
Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.  
Die Ersatzbekanntmachung wird unter genauer Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung vom Vorstandsvorsteher angeordnet und diese Anordnung zusammen mit der Satzung veröffentlicht.

## § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 10. April 2001 beschlossene Verbandssatzung veröffentlicht im Spree-Neiße-Blick Nr. 7/2001 vom 27. Juli 2001 und die

1. Änderungssatzung vom 22. November 2001, veröffentlicht im Spree-Neiße-Blick Nr. 12/2001 vom 28. Dezember 2001 und die
2. Änderungssatzung vom 14. Mai 2002, veröffentlicht im Spree-Neiße-Kurier Nr. 6/2002 vom 29. Juni 2002 und die
3. Änderungssatzung vom 29. April 2003, veröffentlicht im Spree-Neiße-Kurier Nr. 6/2003 vom 28. Juni 2003 außer Kraft.

Burg (Spreewald), 15. 12. 2006



Martin Schmidt  
Stellvertretender Vorstandsvorsteher